

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für Pfandbriefe der M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG

Produktüberwachung nach MiFID II – ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Emittentin hat die Zielmarktbestimmung in Bezug auf die Pfandbriefe zu dem Ergebnis geführt, dass der Zielmarkt für die Pfandbriefe ausschließlich Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, „MiFID II“) definiert. Jede Person, die die Pfandbriefe später anbietet, verkauft und empfiehlt, sollte die Zielmarktbestimmungen der Emittentin berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegendes Unternehmen jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Pfandbriefe vorzunehmen z.B. durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbestimmung der Emittentin und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Die endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 20. Oktober 2022 für Pfandbriefe werden für die Zwecke des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 bzw. Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur kostenlosen Ausgabe bei der M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG bereitgehalten bzw. in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.warburghyp.de/de/emissionsbedingungen/> veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

1. Endgültige Bedingungen zu den Pfandbriefen

Art	Pfandbriefe
Gattung	Hypothekendarlehen
WKN	A351LJ
ISIN Code	DE000A351LJ5
Emissionsvolumen	20.000.000
Stückelung	Die Pfandbriefe im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000 sind in Pfandbriefen zu je EUR 100.000 eingeteilt.
Fälligkeitstermin	Die Pfandbriefe werden am 09.03.2026 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
Fälligkeitsverschiebung	Gemäß § 30 Abs. 2b Pfandbriefgesetz kann der vom zuständigen Gericht für den Fall der Insolvenz der Emittentin ernannte Sachwalter die Fälligkeit von ausstehenden Pfandbriefen, um bis zu 12 Monate verschieben, sofern (1.) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (2.) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (3.) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von 1 Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet. Verschiebt der Sachwalter die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission, darf die Reihenfolge der Rückzahlungen von anderen Pfandbriefverbindlichkeiten, die innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werden, nicht verändert werden. Dies hätte zur Folge, dass sich auch die Fälligkeit dieser Pfandbriefe verschiebt.

Verzinsung 3,95 %

Zinszahlungsszenarien/
Beispielrechnungen

Datum der Zinsfälligkeit	Zins-Beträge in EUR bei einem Erwerb der Pfandbriefe zum Valutatag über 100.000,--
09.03.2024	€ 3.950,--
09.03.2025	€ 3.950,--
09.03.2026	€ 3.950,--

Rendite Bei festverzinslichen Pfandbriefen:

Die durch einen Erwerb der Pfandbriefe erzielbare Rendite gemäß den Angaben in diesen endgültigen Bedingungen beträgt 3,95 % Die Methode zu Berechnung dieser Rendite entspricht ICMA 251

Valutierung/
Emissionstermin 09.03.2023 / 02.03.2023

Datum, ab dem Zinsen
zahlbar sind 09.03.2023

Zinsfälligkeitstermine 09.03. ganzjährig.

Währung der
Pfandbriefe Euro

Angebotsfrist 02.03.2023

Angebotstag 02.03.2023

Anfänglicher Verkaufspreis 100 %

Mindest-Zeichnungshöhe EUR 20.000.000

Maximal-Zeichnungshöhe EUR 20.000.000

Kleinste handelbare
Einheit EUR 100.000

Begebung weiterer
Pfandbriefe und Ankauf Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

Die Emittentin ist berechtigt, Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Pfandbriefe hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten oder weiterveräußert werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern unterbreitet werden

Hamburg, 02.03.2023
M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG